

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung aller von der Stadt Dortmund betriebenen Sport- und Badeanlagen durch die in § 2 genannten Nutzungsberechtigten.
- (2) Für die Benutzung der Bäder durch Einzelpersonen gilt eine besondere Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle Personengruppen und juristischen Personen, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportverbände, Sportvereine, die dem StadtSportBund Dortmund angehören, als jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannte Organisationen sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

Hallenspezifische Sportarten werden bei den Nutzungsanträgen für Sport-, Turn- und Gymnastikhallen bevorzugt berücksichtigt.

- (2) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Sportanlagen:
Ausnahmsweise können Sonderveranstaltungen gestattet werden, z. B. Film- und Dreharbeiten, Festveranstaltungen, Musikveranstaltungen, Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder karitativen Verbänden. Einzelheiten sind durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages zu regeln.
- b) Badeanlagen:
In den Bädern sind Sonderveranstaltungen grundsätzlich ausgeschlossen.
Ausnahmsweise können Film- und Dreharbeiten gestattet werden.

- (3)

- a) Sportanlagen:
Innerhalb der Schulferien und in sonstigen schulfreien Zeiten können Nutzungsberechtigte gem. § 2 Abs. 1 S. 2 als jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannten Organisationen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen zu Übernachtungszwecken zur Verfügung gestellt werden, wenn die Nutzung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung steht, die kulturellen, sportlichen

Anlage 1b

Zwecken oder der Bildungsförderung dient und sonst im öffentlichen Interesse liegt und schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

b) Badeanlagen:

In den Bädern werden keine Örtlichkeiten für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellt.

- (4) Betriebssportgruppen von Unternehmen und Einrichtungen können nur während des öffentlichen Badebetriebes das Bad nutzen. Der Eintritt ist nur über Einzel- und Abonnementkarten möglich.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen können täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr freigegeben werden. Nutzungszeiten darüber hinaus sind mit den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund-Geschäftsbereich Sport – abzustimmen. Gültige Bäderöffnungszeiten werden bekannt gegeben und veröffentlicht.
- (2) Der Schulschwimmunterricht kann auch parallel zum öffentlichen Badebetrieb stattfinden. Der Zeitrahmenplan wird von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport - aufgestellt. Die Belegung wird gemeinsam von den Sport- und Freizeitbetrieben – Geschäftsbereich Sport – und dem Schulverwaltungsamt für jedes Jahr festgelegt.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis in Textform, die bei den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport – zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist ein Antrag spätestens sechs Wochen vorher zu stellen.

Bei der Antragstellung sind Anlage, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeiten genau anzugeben. Auf beigefügte Spielpläne kann Bezug genommen werden. Städt. Schulen brauchen für die Benutzung von Schulsportanlagen nur dann Anträge zu stellen, wenn sie diese Anlage montags bis freitags nach 16.00 Uhr, samstags oder sonntags nutzen wollen.

- (2) Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleitung, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, den Nutzungsberechtigten (s. § 2 Abs. 1) rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Für Sportvereine sind die Vorstände der Vereine oder Personen, die berechtigt sind, den Nutzungsberechtigten rechtsgeschäftlich zu vertreten, antragsberechtigt.

- (3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. In ihr werden Anlage, Nutzungsart und Nutzungszeit, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die eingereichten Spielpläne und Belegungspläne genau bezeichnet.

- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Anlage 1b

- (5) Den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport – bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere, wenn
- a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - e) aus sonstigen betrieblichen Gründen.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
- a) der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - b) die Anlage unzureichend genutzt wird oder
 - c) gegen die Sport- und Turnhallenordnung oder Haus- und Badeordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden,
 - d) vorrangig Veranstaltungen oder Nutzungen zu berücksichtigen sind.
 - e) Die Nutzer sind verpflichtet, nicht genutzte Sportstätten den Sport- und Freizeitbetrieben – Geschäftsbereich Sport – unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportanlagen.

§ 5 **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Anlagen werden die nachstehenden Gebühren erhoben. Bei der Berechnung der unter A bis C festgelegten Gebühren sind die eingenommenen Eintrittsgelder um die Mehrwertsteuer und evtl. Sonderabgaben an die Sportfachverbände zu kürzen. Diese Beträge sind als Nettobeträge anzugeben.
- (2) Die Nettoeinnahmen sind durch geeignete Abrechnungsunterlagen unaufgefordert nachzuweisen.

A *Sportplätze*

1. Stadion Rote Erde, Hauptfeld
10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder in der Spielsaison, mindestens 50,00 € für jede angefangene Stunde, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, an denen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen.
2. Sonstige Sportplätze
10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder in der Spielsaison, falls diese 51,10 € übersteigen.

B *Badeanlagen*

1. Südbad
Die Höhe der Einnahmen aus Eintrittsgeldern ist binnen von 5 Werktagen nach Veranstaltung schriftlich bei den Sport- und Freizeitbetrieben – Geschäftsbereich Sport – einzureichen. Abzurechnen sind 10 % der jeweils eingenommenen

Anlage 1b

Eintrittsgelder, mindestens 30,00 € für jede angefangene Stunde außerhalb des öffentlichen Badebetriebes und 300,00 € für jede angefangene Stunde während des öffentlichen Badebetriebes, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind.

2. Bezirkshallenbäder

Die Höhe der Einnahmen aus Eintrittsgeldern ist binnen von 5 Werktagen nach Veranstaltung schriftlich bei den Sport- und Freizeitbetrieben – Geschäftsbereich Sport – einzureichen. Abzurechnen sind 10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens 20,00 € für jede angefangene Stunde außerhalb des öffentlichen Badebetriebes und 200,00 € für jede angefangene Stunde während des öffentlichen Badebetriebes, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind. Bei alleiniger Nutzung des Lehrschwimmbeckens werden 50 % der Mindestgebühr erhoben.

3. Freibad Stockheide

Nutzung und Abrechnung nach Sondervereinbarung mit den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport

C Sport-, Turn- und Gymnastikhallen

10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder in der Spielsaison, falls diese 51,10 € übersteigen.

D Bootshäuser

Pro Quadratmeter sportlich genutzter Fläche 0,20 €/Monat.

E Flutlichtanlagen

1. Stadion Rote Erde

Für jede angefangene Stunde 255,70 €.

2. Sonstige Sportplätze

Gebühr in Höhe der im Einzelfall tatsächlich entstandenen Stromverbrauchskosten.

- (3) Bei Nutzern, die nicht gem. § 2 Abs. 1. Satz 2 bevorzugt zu berücksichtigen sind, kann die Mindestgebühr um das Zehnfache erhöht werden.

Bei dieser Berechnung wird an allen Tagen je angefangene Stunde folgende Mindestgebühr zugrunde gelegt:

Sonstige Sportplätze (A 2.)	30,00 €
Sporthallen (C)	30,00 €
Turnhallen (C)	10,00 €
Gymnastikhallen (C)	5,00 €

Von der Erhebung der Benutzungsgebühren kann vollständig oder teilweise abgesehen werden, wenn Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 a) und b) den Interessen der Stadt Dortmund dient.

Anlage 1b

- (4) Auf die nach Absätzen 1 und 2 errechneten Gebühren wird Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.
- (5) Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind verpflichtet, den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport – die bei Veranstaltungen erzielten Einnahmen durch Vorlage der Abrechnungsunterlagen nachzuweisen. Bei der Dauernutzung ist der Nachweis für die übrigen Sportplatzanlagen und die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen jährlich bis zum 30. Juni zu erbringen.

Bei Einzelveranstaltungen sind die Abrechnungsunterlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Nutzung vorzulegen. Bei Dauernutzung der Bäder wird die Gebühr jeweils für ein Quartal berechnet.

Kommt der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter der Nachweispflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann

- a) die Benutzungsgebühr um das Zehnfache der Mindestgebühr nach Abs. 1 und 2 festgesetzt und
- b) die Nutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

§ 6 Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner sind die Erlaubnisnehmer, daneben die Veranstalter und die Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.
- (2) Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund – Geschäftsbereich Sport – erteilen, sofern keine Gebührenbefreiung besteht, einen Gebührenbescheid in Textform. Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist dann innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 7 Gebührenbefreiung

Von der Gebührenpflicht, mit Ausnahme der Benutzung der Badeanlagen, sind die Träger städtischer Einrichtungen befreit.

§ 8 Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Reinigung

- (1) Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind für einen ausreichenden Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst verantwortlich, den sie auf eigene Kosten zu stellen haben.
- (2) Die nach Veranstaltung erforderliche Reinigung der Sportanlagen muss vom Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter veranlasst werden. Notwendige Sonderreinigungen erfolgen zu Lasten des Erlaubnisnehmers bzw. Veranstalters.
- (3) Erlaubnisnehmer und Veranstalter haften für die in Abs. 2 genannten Aufwendungen als Gesamtschildner.

§ 9 Werbung und Verkauf von Waren

- (1) Innerhalb der Sport- und Badeanlagen und auf städtischem Gelände in der näheren Umgebung dürfen Werbung und Warenverkauf nur mit schriftlicher Genehmigung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund – Geschäftsbereich Sport – vorgenommen werden. Eine entsprechende ordnungsbehördliche Erlaubnis ist vom Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.
- (2) Über Werbemaßnahmen werden im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen.

§ 10 Haus- und Platzordnungen

Der Oberbürgermeister kann Haus- und Platzordnungen erlassen. Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind daran gebunden und sind dafür verantwortlich, dass auch die Benutzer und Besucher sie beachten.

§ 11 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt auf den Sportplätzen der Platzwart oder bevollmächtigte Personen, in den Bädern die Betriebsleitung und in den Sport-, Turn- und Gymnastikhallen und Bootshäusern der Hausmeister oder bevollmächtigte Personen aus.

Der Oberbürgermeister kann hiervon abweichende Regelungen im Rahmen des Erlasses von Haus- und Platzordnungen treffen.

- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und den von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport – angeordneten Maßnahmen zu überwachen und bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken. Bei groben Ordnungsverstößen können sie die Störer aus der Sport- und Badeanlage verweisen.

§ 12 Haftung

- (1) Erlaubnisnehmer, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Dortmund anlässlich der erlaubten Benutzung von Benutzern und Besuchern zugefügt werden; sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.

§ 13 Versicherungspflicht

Anlage 1b

Bei allen Veranstaltungen kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachgewiesen wird.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die in der Platzordnung für Sportplatzanlagen der Stadt Dortmund und in der Turn- und Sporthallenordnung der Stadt Dortmund sowie der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Regelung gelten als Ge- und Verbote dieser Satzung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ge- und Verbote verstößt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Nutzungserlaubnisse bleiben wirksam, sofern die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund – Geschäftsbereich Sport – sie nicht schriftlich widerrufen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 15.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung zur 2. und 3. Änderung der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 27.07.1996, 01.01.2002 und 01.01.2019 außer Kraft.